

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0389/19	Datum 05.08.2019
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.11.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.12.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.12.2019	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.01.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	23.01.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Grundsatzbeschluss zur Umlage von Gewässerunterhaltungskosten auf Grundstückseigentümer in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt ab dem Jahr 2021 zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung eine satzungsgemäße Gebühr gegenüber den Grundstückseigentümern zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Frau Baumgarten	Unterschrift FBL Frau Behrendt
----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Verantwortlicher Bürgermeister/Beigeordneter	Unterschrift Herr Zimmermann
---	---------------------------------

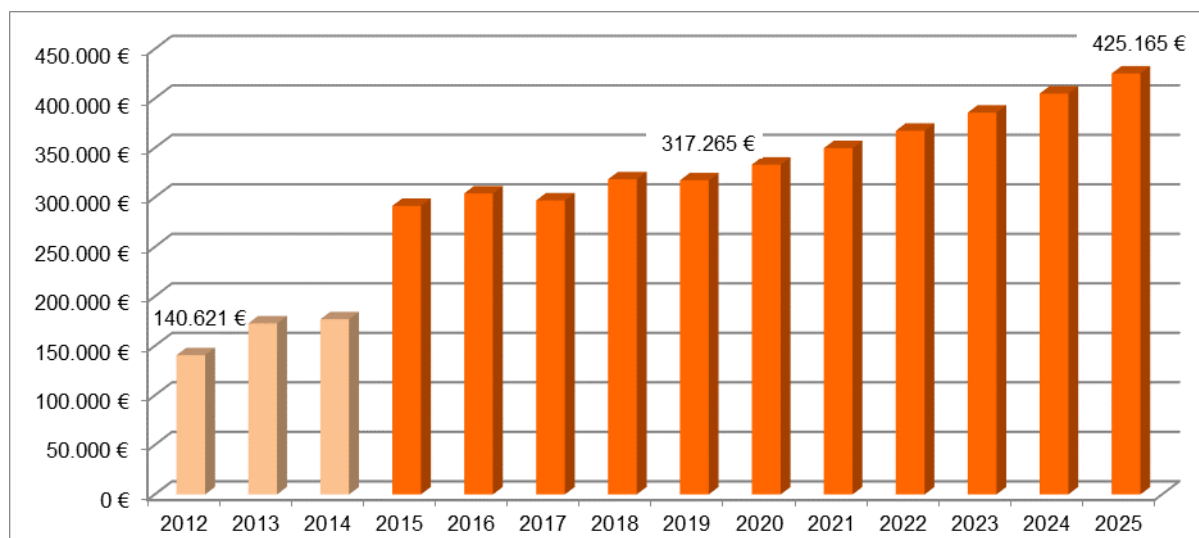
Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Ausgangssituation:

Bis zum Jahr 2012 wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ein Betrag in Höhe von ca. 140 Tsd. EUR jährlich aufgebracht. Die Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer werden von den jeweils zuständigen Unterhaltungsverbänden vorgenommen und der Landeshauptstadt Magdeburg jährlich in Rechnung gestellt. Im Jahr 2015 stiegen die Aufwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg auf Grund der Novellierung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 signifikant an. Mit der Novellierung wurden zum einen Gewässer I. Ordnung herabgestuft und zum anderen wurden den Kommunen zusätzlich die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung übertragen. Im laufenden Jahr 2019 betragen die Gesamtaufwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg für die Gewässerunterhaltung ca. 317 Tsd. EUR. Der Aufwand hat sich damit seit dem Jahr 2012 mehr als verdoppelt.

Auch für die Folgejahre wird durch die Verwaltung eine deutliche Kostensteigerung erwartet. eingeschätzt wird eine Steigerung von 3 % bis 5% jährlich. Kostentreiber sind hierbei die Personal- und Materialkosten sowie notwendige Ersatzinvestitionen der Unterhaltungsverbände. Unter dieser Prämisse entwickelt sich die haushalterische Belastung wie folgt:



ab 2020 angenommene Kostensteigerung von 5 % p.a.

Finanzierung der Gewässerumlage:

Im § 56 Abs. 1 WG LSA ist die Umlage der Gewässerunterhaltungsaufwendungen der Kommunen auf die Grundstückseigentümer geregelt. Von dieser Möglichkeit wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg bislang kein Gebrauch gemacht. Die Beiträge zur Gewässerunterhaltung werden derzeit aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu Lasten aller Einwohner finanziert.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 (siehe Anlage 1) teilte das Landesverwaltungsamt nunmehr den Kommunen mit, dass Ihnen, entgegen dem Wortlaut des § 56 Abs. 1 WG LSA, kein Wahlrecht dahingehend zusteht, ob eine entsprechende Umlage erhoben wird. **Demzufolge ist die Landeshauptstadt Magdeburg zur Erhebung verpflichtet.**

Umsetzung der Erhebung der Gewässerumlage (inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung):

Hinsichtlich der bestehenden Verpflichtung der Umlageerhebung wurden durch das Dezernat für Finanzen und Vermögen sowie das Dezernat für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung im

Rahmen eines gemeinsamen Projekts die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen einer Umlage der Beiträge auf die Grundstückseigentümer untersucht. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden zum einen die Ertragspotentiale der Umlage der Gewässerunterhaltungskosten als auch die daraus resultierenden Verwaltungskosten und deren Finanzierung untersucht. Außerdem wurde ein Zeitplan für die Einführung entwickelt.

Bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge ist zu berücksichtigen, dass für Grundstücke, welche sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befinden, keine Umlage möglich ist. Der Eigentumsanteil der Landeshauptstadt Magdeburg liegt derzeit bei ca. 28 %. Somit könnten im Jahr 2019 von den Gewässerunterhaltungsaufwendungen in Höhe von ca. 317 Tsd. EUR ca. 72 % bzw. 228 Tsd. EUR auf die jeweiligen Grundstückseigentümer umgelegt werden (Umlagebetrag auf Dritte). Diese Erträge stünden im städtischen Haushalt jährlich zur teilweisen Deckung der Verbandsbeiträge zu Verfügung.

Daneben verursacht die Umlageerhebung Verwaltungskosten, welche sich aus Personal- und Sachaufwendungen ergeben.

- Personalaufwendungen:

Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass für die Erhebung der Gewässerumlage anfänglich ein Personalstamm von 2 VbE vorzuhalten ist. Bedingt wird dies insbesondere durch die erforderliche Datenaufbereitung sowie die notwendige kontinuierliche Stammdatenpflege. Neben der Bescheiderstellung ist dieser Mitarbeiter / diese Mitarbeiterin auch erster Ansprechpartner für Bürgeranfragen. Nach einer Einführungsphase von 2 Jahren ist eine Überprüfung der notwendigen Personalkapazität vorgesehen. Es wird hier von einer Reduzierung des notwendigen Personals auf 1 VbE ausgegangen.

- Sachaufwendungen:

Sachaufwendungen entstehen beispielsweise durch den Erwerb einer Softwarelösung, Büroausstattung, Miete, Porto, Versand und innerbetriebliche Verrechnungen im Rahmen einer Vollkostenkalkulation.

Die anfallenden Verwaltungskosten können grundsätzlich an die Grundstückseigentümer weiterberechnet werden und stellen damit keine ergebnisbeeinflussende Position im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg dar. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einer Umlageerhebung können diese vernachlässigt werden.

Als Herausforderung einer Umlageerhebung stellen sich die kleinteiligen Besitzverhältnisse in der Landeshauptstadt Magdeburg dar, welche bei einer Vielzahl von Grundstückseigentümern zu geringen Bescheidhöhen führt. Anhand von Beispielrechnungen der Verwaltung wird die Kleinbetragsgrenze des § 14 Abs. 1 KAG-LSA (5 EUR) derzeit erst ab einer Grundstücksgröße von ca. 1.300 qm erreicht. Zur Minimierung der Aufwendungen für Porto, Mahnung, Niederschlagung etc. wird die Gebühr erst ab einer Bescheidhöhe von 5 EUR erhoben. Im Rahmen der Regelungen des KAG-LSA sind regelmäßige Neukalkulationen der Gewässerumlagegebühren vorzunehmen.

Bei einer Umlageerhebung ab dem Jahr 2021 kann mit haushaltsentlastenden jährlichen Erträgen gerechnet werden. Somit ist die Umlage der Gewässerunterhaltungskosten grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen.

Notwendige Maßnahmen zur Umlageerhebung (Zeitplan)

Für die Einführung der Umlageerhebung sind folgende Schritte notwendig:

Zeithorizont	Maßnahme
II. Quartal 2020	Kalkulation der Flächenbeiträge und Verwaltungskosten sowie Aufstellung Gebührensatzung gem. § 2 Abs. 1 KAG LSA inkl. Drucksache
III. Quartal 2020	Software- und Technikbeschaffung
III. Quartal 2020	Ausschreibung und Einstellung Personal
ab IV. Quartal 2020	Softwareinstallation, Datenübernahme, Stammdatenpflege
ab III. Quartal 2021	Erstellung und Versand der Beitragsbescheide
.....
2023	Prüfung Personalreduzierung nach der Einführungsphase

Anlage:

Schreiben Landesverwaltungsamt vom 05.09.2018